

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Un certain jour»

Le film intitulé «Un certain jour», tourné en 1958 sous le patronat de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse», traite du sort d'un comptable retraité; il nous fait connaître divers problèmes de la vieillesse et nous démontre la façon dont on peut les résoudre. Ce film est projeté actuellement en versions allemandes et françaises en complément de programme dans les cinémas suisses. Il est également distribué gratuitement en copie sonore 16 mm par les Archives suisses du film à Zurich, case postale Zurich 3/36 (durée de projection 14 minutes).

Briefkasten

Frau Dr. F. in B. fragt: Stimmt es, dass Unfallversicherungsgesellschaften ihre Kunden bei Erreichung des siebenzigsten Altersjahres «ausbooten»?

Antwort: Es versteht sich von selber, dass alte Leute vermehrt den Unfallgefahren ausgesetzt sind und deshalb für die Versicherungsgesellschaften ein erhöhtes Risiko darstellen. Nun ist es aber nicht so, dass die Assekuranz einfach langjährigen Kunden, die siebenzig Jahre alt geworden sind, den Versicherungsschutz entzieht. Eine derart unmenschliche Haltung wäre kaum zu verstehen. Wir haben uns bei einem Mitarbeiter der Schweizerischen Unfalldirektorenkonferenz erkundigt und erfahren, dass es lediglich darum gehen kann, Verträge mit Personen dieses Alters nicht mehr auf Jahre hinaus fest zu verlängern, sondern diese Policen nur noch von Jahr zu Jahr weiterlaufen zu lassen. Praktisch wirkt sich das für den Versicherten überhaupt nicht aus, solange die Gesellschaft aus besonderen Gründen den Versicherungsvertrag nicht aufheben muss (zum Beispiel bei übermässig grossem Risiko oder bei Versicherten, welche häufig Unfälle erleiden). Es kann auch vorkommen, dass Policen abgeändert und den besonderen Verhältnissen älterer Versicherter angepasst werden, aber diese Aenderung bedeutet nicht Auflösung des Vertragsverhältnisses.